



## **Die bestehenden Förderlücken in den Regelungen der Novemberhilfe für Konditorei-Cafés des Konditorenhandwerks müssen geschlossen werden!**

Berlin, 7. November 2020 - Bundesminister Peter Altmaier und Bundesminister Olaf Scholz haben in Ihren öffentlichen Äußerungen immer wieder bekräftigt, dass die betroffenen Unternehmen bei dem aktuellen Teillockdown nicht allein gelassen werden.

Allerdings ist hiervon bei der nun geplanten Umsetzung der Hilfen für unsere Betriebe nichts zu merken.

Wir stehen in unserer Branche für 3.250 Konditoreibetriebe mit über 71.000 Beschäftigten. Von diesen Betrieben haben über 90% neben ihrem Ladengeschäft ein Café, das für den Gesamtbetrieb eine existentielle Rolle hat.

Diese Cafés sind nun als Gastronomiebetriebe zu 100% vom Teillockdown betroffen, sollen aber trotz der massiven wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Maßnahme entgegen der öffentlichen Zusagen nicht unterstützt werden. Dies ist nicht nur unverständlich, sondern im Vergleich zu anderen Branchen auch höchst ungerecht.

### **Regelungen für die direkt betroffenen Betriebe**

Für Restaurants wurde eine Differenzierung vorgenommen, wonach Inhouse-Umsätze mit 75 % bezuschusst werden und Außer-Haus-Umsätze dabei außen vorbleiben. Damit können Restaurants im November 2020 trotz angeordneter Schließung den Außer-Haus-Verkauf letztlich in unbegrenzter Höhe fortführen, ohne ihren Zuschuss zu verlieren. Dies ist eine praktikable Lösung und fördert, dass Betriebe Arbeitnehmer nicht in Kurzarbeit schicken müssen, in Verbindung mit Ihrer Kundschaft bleiben und anschließend wirtschaftlich weiterarbeiten können.

Es ist völlig unverständlich, warum diese praktikable Lösung nicht für Konditorei-Cafés gelten soll. Unsere Betriebe sollen aufgrund des parallellaufenden Theken- und Gastronomiebetriebs als Mischbetriebe eingeordnet werden, für die eine Sonderregelung gefunden werden soll, deren Ausgestaltung aber noch völlig unklar ist.

Die geplante Unterscheidung ist unseren Betrieben nicht vermittelbar und völlig inakzeptabel. Erst recht mit Blick darauf, dass die Systemgastronomie, die schon immer das gleiche Geschäftsmodell wie unsere Betriebe fährt - nämlich Thekengeschäft und Gastronomiegeschäft mit Vor-Ort-Verzehr - in vollem Umfang unter die Definition der Gastronomie der Novemberhilfe fällt und voll förderfähig ist und nicht als Mischbetriebe definiert werden.

Den Umstand, dass unsere Betriebe mit dem klassischen Thekengeschäft und dem Café Gastronomie sind, hat schon der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 17.10.2019 festgestellt.

Außerdem besagt § 1 Gaststättengesetz, dass ein Gaststättengewerbe vorliegt, wenn „zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht“ werden und dies wurde ja vom o. g. BGH-Urteil selbst in Bezug auf unbelegte Brötchen und Brot bereits bestätigt, ist damit also auch auf die im Konditorei-Café angebotenen Frühstücke, Speisen und kleinen Gerichte, Torten und Eisbecher anwendbar.

Vor diesem Hintergrund können und müssen die gastronomischen Bereiche der Konditorei, die Cafés, in gleicher Art und Weise bei der Novemberhilfe berücksichtigt werden, wie die Restaurants.

Analog zur Verfahrensweise der Restaurants können auch Betriebe des Konditorenhandwerks ihre jeweiligen Umsatzanteile zwischen dem gastronomischen Bereich (voller Mehrwertsteuersatz) und dem Thekenbereich (reduzierter Mehrwertsteuersatz) abgrenzen.

**Unsere Konditorei-Cafés sind ebenfalls ohne Einschränkung im Rahmen der Gastronomieregelung zu berücksichtigen und ihnen die Erstattung in Höhe von 75 % der Umsätze auf den gastronomischen Teil zu leisten.**

## **Regelung für mittelbar betroffene Betriebe**

Viele der Konditoreien fallen zudem unter den Bereich der mittelbaren Betroffenheit.

Bisher sollen nur Betriebe unterstützt werden, die 80 % Ihres Umsatzes mit dem Hotel- und Gaststättengewerbe generieren. D. h. im Umkehrschluss, dass alle anderen indirekt vom Teillockdown betroffenen Betriebe keine Unterstützung bekommen, zumindest nicht über die Novemberhilfe. Hierbei würden Konditoreien als Zulieferer für das Hotelgewerbe und die Gastronomie erneut durchs Raster fallen.

Vor dem Hintergrund der dramatischen Auswirkungen des aktuellen Teillockdowns fordern wir, dass entweder die 80 Prozent-Regelung nur auf die Umsatzanteile Anwendung findet, die mit den direkt betroffenen Branchen generiert wird oder die vorausgesetzten Gesamtumsätze deutlich abgesenkt werden. Eine entsprechende Abgrenzung der Umsätze ist durch die Einbindung von Steuerberatern/Wirtschaftsprüfern ohne Probleme möglich.

**Das Konditorenhandwerk unterstützt die aktuellen Bemühungen der Regierung, die Pandemie einzudämmen und den Gesundheitsschutz aller zu gewährleisten. Allerdings hat die Akzeptanz der getroffenen Entscheidung des Teillockdowns nur Bestand, weil gleichzeitig beteuert wurde, dass es finanzielle Hilfen für die Betriebe gibt, die im Interesse Aller Sonderopfer bringen.**

Gerhard Schenk  
Präsident

Dipl.-Kff. Julia Gustavus  
Hauptgeschäftsführerin



### **Deutscher Konditorenbund**

Bundesinnungsverband für das Konditorenhandwerk  
Mohrenstraße 20/21, 10117 Berlin

T: 030 403665400  
[www.konditoren.de](http://www.konditoren.de)  
[dkb@konditoren.de](mailto:dkb@konditoren.de)

Sitz des Vereins (Gerichtsstand): Berlin

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE120490652

Vorstand: Gerhard Schenk, Michael Wiecker, Peter Czudaj, Thomas Eckhardt, Tobias Menge, Dirk Sternemann, Jörg Tapper

Geschäftsführung: Julia Gustavus